



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Amtierende Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 14. November 2025  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
6. September 2024; Pet 4-20-07-  
49122-032614  
Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
13. November 2025 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 21/2607), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Pet 4-20-07-49122

## Sexueller Missbrauch von Kindern

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition werden höhere Strafen für pädophile Straftäter gefordert und dass von einer Herabsenkung der Mindeststrafen für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte abgesehen wird.

Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf ein Gesetzgebungsprojekt des Bundesministers der Justiz die Ansicht geäußert, dass hiermit der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt herabgesetzt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Der Bitte um Veröffentlichung der Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Rechtsausschuss der 20. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um eine Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Bundestagsdrucksache 20/10540) einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss traf.



noch Pet 4-20-07-49122

Der federführende Rechtsausschuss der 20. Wahlperiode hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 20/10540 den Berichterstatter in diesem Ausschuss vorgelegen habe. Der Rechtsausschuss habe den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 15. Mai 2024 abschließend beraten und mehrheitlich dessen Annahme empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht auf Bundestagsdrucksache 20/11419).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Rechtsausschusses der 20. Wahlperiode angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit höhere Strafen für pädophile Straftäter gefordert werden, stellt der Petitionsausschuss eingangs klar und unterstreicht, dass ihm wie auch der Bundesregierung der Schutz von Kindern gegen sexuelle Gewalt ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Dem Ausschuss ist bewusst, dass durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern den Kindern unermessliches Leid zugefügt wird. Die psychischen, physischen und sozialen Folgen für betroffene Kinder wiegen schwer. In den Strafandrohungen der geltenden Tatbestände kommt das Unrecht dieser Taten bereits entsprechend deutlich zum Ausdruck.

Wer sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt oder wer ein Kind für solche Taten anbietet oder nachzuweisen verspricht, wird mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bestraft (§ 176 Absatz 1 des Strafgesetzbuch - StGB). Ist die sexuelle Handlung mit einem Eindringen in den Körper des Kindes oder des Täters verbunden, stellt diese Tat einen schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes dar und wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft (§ 176c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB). Wird das Kind bei der Vornahme sexueller Handlungen körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht, beträgt die Mindestfreiheitsstrafe fünf Jahre (§ 176c Absatz 3 StGB). Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe beträgt in diesen Fällen fünfzehn Jahre (§ 38 Absatz 2 StGB). Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch mindestens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren (§ 176d StGB).

Soweit in der Eingabe in diesem Zusammenhang auf Gefahren durch das Internet hingewiesen wird, stellt der Ausschuss fest, dass Kinder auch im Internet vor sexualisierter Gewalt sowie der



noch Pet 4-20-07-49122

gezielten Kontaktaufnahme mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte („Cybergrooming“) umfassend strafrechtlich geschützt sind:

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind, also wenn der Täter sexuelle Handlungen vor dem Kind vornimmt, es dazu bestimmt, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder auf das Kind durch pornographische Inhalte oder entsprechende Reden einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (§ 176a Absatz 1 StGB). Dies gilt ebenfalls in Fällen, in denen der Täter einer anderen Person ein Kind für solche Taten anbietet oder nachzuweisen verspricht oder sich mit einer anderen Person zu einer solchen Tat verabredet (§ 176a Absatz 2 StGB).

Wer auf ein Kind durch einen Inhalt einwirkt, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder um einen kinderpornographischen Inhalt herzustellen oder sich den Besitz an solch einem Inhalt zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (§§ 176b Absatz 1, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 184b Absatz 3 StGB). Inhalte im Sinne dieser Regelung sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden (§ 11 Absatz 3 StGB). Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine solche Tat anbietet oder nachzuweisen verspricht oder sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet (gemäß § 176b Absatz 2 StGB).

Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass die dargestellten Abstufungen der Strafrahmen geeignet sind, der jeweiligen Schwere der Taten Rechnung zu tragen. Eine Erhöhung der Strafrahmen hält er derzeit nicht für angezeigt, zumal die Strafrahmen erst im Jahr 2021 durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder erhöht wurden (vgl. BGBl. I 2021 Seite 1810).

Ungeachtet dessen ist der Ausschuss der Ansicht, dass der zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von sexueller Gewalt geltende Rechtsrahmen im Lichte der weiteren Entwicklungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollte.



noch Pet 4-20-07-49122

Soweit sich mit der Petition zudem gegen eine Herabsetzung der Mindeststrafen für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte ausgesprochen wird, ist zunächst anzumerken, dass durch das oben genannte Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auch der Tatbestand des Verbreitens, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB) neu gefasst und die Mindeststrafen für die Tatbestandsvarianten des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben wurden. Für Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB wurde zugleich die Höchststrafe von fünf Jahren auf zehn Jahre und für Taten nach Absatz 3 von drei Jahren auf fünf Jahre angehoben.

Was das in der Eingabe in Bezug genommene Vorhaben des Bundesministers der Justiz anbelangt, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium der Justiz im November 2023 einen Referentenentwurf vorgelegt hatte, der ein Absenken der Mindeststrafe für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b Absatz 1 Satz 1 StGB) auf sechs Monate und der Mindeststrafe des Absatzes 3 auf drei Monate vorschlug.

Maßgeblicher Grund hierfür war, dass sich die Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sah, da durch die Heraufstufung zum Verbrechen bei Taten am unteren Rand der Strafwürdigkeit eine tat- und schuldangemessene Sanktionierung sich als zweifelhaft erwies. So hatten die Rückmeldungen aus der Praxis gezeigt, dass die Verhältnismäßigkeit der auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehobenen Mindeststrafen insbesondere in Fällen zweifelhaft ist, in denen Personen gerade nicht aus pädokrimineller Energie gehandelt haben, sondern im Gegenteil, um weitere Verbreitungen oder öffentliches Zugänglichmachen kinderpornographischer Inhalte zu beenden, zu verhindern oder aufzuklären. Besonders häufig sind solche Fälle bei Eltern älterer Kinder oder Jugendlicher aufgetreten, die kinderpornographisches Material bei ihren Kindern gefunden haben und durch eine Weiterleitung des Materials andere betroffene Eltern, Lehrkräfte oder die Schulleitung informieren wollten. Zudem war auch in Fällen, in denen kinderpornographische Inhalte ungewollt in den Besitz der Empfänger gelangt sind, eine tat und schuldangemessene Reaktion im Einzelfall nicht mehr hinreichend gewährleistet.

Deshalb hatte sich auch die 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10. November 2022 für eine Anpassung des Strafrahmens ausgesprochen.



noch Pet 4-20-07-49122

In der Folge hat der Deutsche Bundestag am 16. Mai 2024 das Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte beschlossen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/10540).

Mit diesem Gesetz, das am 28. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurden die Mindeststrafen auf sechs Monate in § 184 Absatz 1 Satz 1 und auf drei Monate in Absatz 3 gesenkt. Dadurch wurden alle Begehungsvarianten dieses Deliktes wieder zu einem Vergehen herabgestuft.

Der Ausschuss vermag das der Petition zugrunde liegende Anliegen insoweit zwar nachzuvollziehen.

Ungeachtet dessen kann der Ausschuss das vorgetragene Anliegen vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht unterstützen, da er insoweit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.